

**Rechtsverordnung über die Gewährung einer Sabbatzeit
(Rechtsverordnung Sabbatzeit – SabbatzeitVO)**

Vom 6. Oktober 2009

(GVOBl. S. 318)

Aufgrund von § 74 Absatz 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) geändert worden ist, hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Sabbatzeit

1Auf Antrag kann Pastorinnen bzw. Pastoren Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung (Sabbatzeit) unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. 2Die Dauer der Sabbatzeit darf drei Monate nicht überschreiten. 3Als Maßnahmen während der Sabbatzeit kommen insbesondere ein Projekt mit wissenschaftlichem oder geistlichem Schwerpunkt, ein Praktikum in einem anderen Berufsfeld oder die körperliche Ertüchtigung in Betracht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Einen Antrag auf Gewährung einer Sabbatzeit können Pastorinnen bzw. Pastoren stellen, die im öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis mindestens sechs Jahre ununterbrochen Dienst geleistet haben.

(2) 1Der Antrag muss eine Darstellung enthalten, in welcher Weise die Sabbatzeit zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung genutzt werden soll. 2Ihm ist der Nachweis über ein personalentwicklerisches Beratungsgespräch mit einer Stellungnahme beizufügen.

§ 3

Verfahren

(1) 1Der Antrag ist an die Dienstaufsicht führende Stelle zu richten. 2Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand bzw. der zuständigen Stelle. 3In der stattgebenden Entscheidung werden auch Beginn und Ende der Sabbatzeit festgelegt. 4Die Dienstaufsicht führende Stelle informiert das Nordelbische Kirchenamt über die Entscheidung. 5Sie kann für begleitende Beratung während der Sabbatzeit sorgen.

(2) 1Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Vertretung gesichert ist. 2Für die Vertretung sorgt die Dienstaufsicht führende Stelle.

(3) 1Nach Ende der Sabbatzeit erstellt die Pastorin bzw. der Pastor einen Bericht über Inhalt, Verlauf und Ertrag der Sabbatzeit. 2Den Bericht leitet sie bzw. er auf dem Dienstweg

dem Nordelbischen Kirchenamt und der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 zu.

(4) Auf der Grundlage des Berichts führt die Dienstaufsicht führende Stelle zusammen mit der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 ein abschließendes Gespräch mit der Pastorin bzw. dem Pastor zur Auswertung der Sabbatzeit.

§ 4

Finanzierung

1Sämtliche durch die Ausgestaltung der Sabbatzeit verursachten Kosten sind grundsätzlich von der Pastorin bzw. dem Pastor in Sabbatzeit zu tragen. 2Dies gilt nicht für Beratungsgespräche gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 5. 3Sonstige Regelungen über die Erstattung von Kosten bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. 2Sie tritt am 31. Mai 2012 außer Kraft.

